



**SATZUNG**  
**zur 2. Änderung**  
**der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat**  
**der Stadt Elmshorn**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Elmshorn hat das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn am 07.07.2016 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Elmshorn vom 06.07.1998, zuletzt geändert am 27.05.2004, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, verliert es sein aktives Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 1, oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, dass der Beirat durch Überhangmandate bereits aus mehr als 19 Mitgliedern besteht.

Nicht vergebene Sitze kann der Kinder- und Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit durch weitere junge Menschen nachbesetzen, wobei eine vorherige aktive Mitarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers von mindestens 3 Monaten notwendig ist.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 11.07.2016

gez.

Hatje  
Bürgermeister